

(fahrlässig oder vorsätzlich) und die Differenzierung der Höhe des Schadenersatzbetrags bei Fahrlässigkeit u. a. hinsichtlich der Schuldsschwere festlegt.

In der Praxis ist hin und wieder immer noch festzustellen, daß zwar die Staatliche Versicherung Schäden ersetzt, die Betriebe aber die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber den schadensverursachenden Werkträgern nicht geltend machen. Begründete Aufforderungen der Staatlichen Versicherung an Betriebe, die materielle Verantwortlichkeit noch durchzusetzen und ggf. die Höhe des vom Werkträgern zu leistenden Schadenersatzes an die Staatliche Versicherung abzuführen, werden z. T. nicht befolgt. Nur in wenigen Fällen waren diese Aufforderungen Anlaß, die Konfliktkommissionen einzuschalten.

In diesem Zusammenhang ist die Zusammenarbeit der Staatlichen Versicherung mit der Staatsanwaltschaft besonders wichtig. Kommt es bei der Anwendung (bzw. der Nichtgeltendmachung) der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit zu Gesetzesverletzungen, die durch die Einwirkung der Staatlichen Versicherung auf den Betrieb allein nicht beseitigt werden können, dann sollte die Versicherung die Hilfe der Staatsanwaltschaft in Anspruch nehmen. Die Praxis beweist, daß Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts gegenüber Betriebsleitern stets zum Erfolg führen.⁹

Ein weiterer Grund für noch auftretende Probleme ist die mangelhafte Sachverhaltsaufklärung. Dadurch ist es mitunter nach der Erstattung des Schadens durch die Staatliche Versicherung infolge des Zeitablaufs sehr schwierig festzustellen, ob der Mitarbeiter den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat.

Hin und wieder wird auch deshalb von der Geltendmachung der Verantwortlichkeit gegenüber dem Werkträgern abgesehen, weil der damit verbundene Arbeitsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen stehe. Insoweit ist festzustellen, daß mit der Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens durch die Staatliche Versicherung die materielle Verantwortlichkeit und damit der Zweck des § 331 ZGB noch nicht verwirklicht sind. Für die Durchsetzung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Betrieb, für das schadensvorbeugende Verhalten und für die Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Werkträgern hat die erzieherische Einflußnahme mittels der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit eine bedeutsame Rolle.

Die Verbesserung der Rechtsarbeit im Betrieb auf diesem Gebiet stellt hohe Anforderungen sowohl an die Betriebe als auch an die Staatliche Versicherung. Dabei sollten künftig vor allem folgende Umstände stärker beachtet werden:

- Neben der Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens' durch die Staatliche Versicherung auf der Grundlage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Betriebes für seine Mitarbeiter und des dafür bestehenden Versicherungsschutzes ist vom Betrieb in jedem Fall zu sichern, daß die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit des schuldhaft einen Schaden verursachenden Mitarbeiters geprüft und ggf. durchgesetzt wird.
- Maßnahmen der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit hat grundsätzlich der Betrieb von sich aus einzuleiten, er sollte dazu nicht erst die Aufforderung der Staatlichen Versicherung abwarten.
- Die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit des Mitarbeiters ist zu prüfen, sobald der Schaden und der Schadensverursacher bekannt sind. Notfalls ist zur exakten Feststellung und Verwirklichung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit das enge Zusammenwirken des Betriebes mit der zuständigen Direktion der Staatlichen Versicherung zu sichern.
- Die Verantwortung der Konfliktkommissionen der Betriebe sowohl für die Feststellung als auch für die

Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit ist strikt zu verwirklichen. Die Einhaltung der für derartige Beratungen geltenden Fristen ist zu gewährleisten.

- Die Staatliche Versicherung muß die Einhaltung und Verwirklichung der von ihr dem Betrieb erteilten Aufgaben kontrollieren und notfalls von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, den Versicherungsschutz auszusetzen.¹⁰
- Es ist zu sichern, daß bei der Anwendung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit die Grundsätze der Differenzierung exakt beachtet werden. Das schließt ein, die gegenüber dem Werkträgern ausgesprochene Schadenersatzpflicht auch durchzusetzen. Der von dem Mitarbeiter geleistete Schadenersatzbetrag ist — soweit die Staatliche Versicherung den eingetretenen Schaden ersetzt hat — an die Staatliche Versicherung zurückzuführen.¹¹

- 1 Vgl. W. Strasberg, „Aufgaben der Rechtsprechung zur Verwirklichung außervertraglicher Schadenersatzansprüche“, NJ 1978, Heft 11, S. 472 ff.
- 2 Vgl. dazu H.-J. Möller/W. Neuhof, „Zusammenarbeit der Gerichte mit der Staatlichen Versicherung bei Schadenersatzanträgen“, NJ 1977, Heft 17, S. 606 f.; H. Helfer/E. Thaut, „Zusammenarbeit der Gerichte mit den Organen der staatlichen Versicherung der DDR im Bezirk Dresden“, NJ 1980, Heft 9, S. 421.
- 3 Vgl. §§ 2 ff. der VO über das Statut der Staatlichen Versicherung der DDR vom 19. November 1968 (GBL II Nr. 120 S. 941); § 7 Abs. 1 der VO über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachtierversicherung der Tierhalter vom 25. April 1968 (GBL II Nr. 57 S. 307); §§ 2, 3 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 (GBL I Nr. 21 S. 355); §§ 2, 3 der VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18. November 1969 (GBL II Nr. 101 S. 679).
- 4 Zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit von Bürgern und Betrieben vgl. M. Posch, „Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Schadenszufügung und ihre Voraussetzungen“, NJ 1977, Heft 1, S. 10 ff.; derselbe, „Die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht und ihr Umfang“, NJ 1977, Heft 5, S. 132 ff.
- 5 Vgl. § 2 des Gesetzes über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) vom 25. Februar 1965 (GBL I Nr. 7 S. 107) i. V. m. der Grundsätzlichen Feststellung Nr. 2/1975 zur Anwendung von Bestimmungen des ZGB auf Wirtschaftsrechtsverhältnisse vom 30. September 1975, Verfügungen und Mitteilungen des Vorsitzenden des staatlichen Vertragsgerichts Nr. 2/75; M. Posch, „Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit...“, NJ 1977, Heft 1, S. 12 f.
- 6 Vgl. dazu W. Rudelt/Ch. Kaiser/M. Müller/H. Neumann, „Materielle Verantwortlichkeit nach ZGB oder AGB?“, Arbeit und Arbeitsrecht 1978, Heft 12, S. 569 ff.; W. Rudelt/Ch. Kaiser/M. Müller/H. Neumann, „Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit Werkträger im Strafverfahren“, NJ 1978, Heft 11, S. 491 f.; OG, Urteil vom 28. November 1978 - 2 OZK 39/78 - (NJ 1979, Heft 2, S. 91); OG, Urteil vom 10. Juli 1973 - 2 Zz 13/73 - (NJ 1973, Heft 17, S. 518).
- 7 Vgl. dazu § 10 Abs. 2 der VO über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft...; § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft...; § 10 Abs. 2 der VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen...; § 5 Abs. 3a der AO über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 12. Januar 1971 (GBL II Nr. 14 S. 93; Ber. GBL II Nr. 24 S. 216).
- 8 Vgl. dazu § 10 Abs. 3 der VO über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft...; § 7 Abs. 3 der 1. DVO zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 19. November 1968 (GBL II Nr. 120 S. 939); § 10 Abs. 5 der VO über die Versicherung der staatlichen Organe...; § 5 Abs. 3 b der AO über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung. Vgl. Fragen und Antworten in NJ 1980, Heft 9, S. 423.
- 9 So gibt es z. B. bereits seit mehreren Jahren zwischen dem Staatsanwalt des Bezirks Cottbus, dem Bezirksgericht, der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, dem FDGB-Betriebsvorstand - Verwaltung der Sozialversicherung - und der Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung eine Vereinbarung zur wirksameren Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen, in der u. a. auch eine solche Unterstützung des Staatsanwalts vorgesehen ist.
- 10 Vgl. § 7 Abs. 2 b der VO über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft...; § 3 Abs. 3 der VO über die Versicherung der staatlichen Organe...; § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft.
- 11 Vgl. § 10 Abs. 1 der VO über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft...; § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft... I. V. m. § 7 Abs. 1 der 1. DB zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft...; § 10 Abs. 1 der VO über die Versicherung der staatlichen Organe...; § 5 Abs. 3 a der AO über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung.